

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Per Mail:

anja.luedtke@bundestag.de

Bundevorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher Fachkommission Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 030 2463045-0

Datum: 14.03.2023

Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktion Die Linke, 20/2579, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes – Entkriminalisierung von Cannabis

Hier: Stellungnahme des BDK zur öffentlichen Anhörung am 15. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die grundsätzliche Intention des Entwurfs, den Besitz von geringen Mengen an Cannabisprodukten zu entkriminalisieren ist ebenso zu begrüßen, wie die Absicht den illegalen Handel weiterhin zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Positionspapier „Bestrebungen der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis“ vom 18.07.2022, abzurufen unter <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/bestrebungen-der-bundesregierung-zur-kontrollierten-abgabe-von-cannabis/aspdf>

Leider greift der vorgestellte Entwurf aus unserer Sicht zu kurz, löst viele Probleme nicht und ist zudem wegen Verstößen gegen elementare Grundsätze des deutschen Rechts unbrauchbar sowie verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Entwurf entspricht in einigen Regelungen nicht dem Bestimmtheitserfordernis des Art 103 Abs. 2 GG. So ist völlig offen, wie der für Kinder und Jugendliche erforderliche unzugängliche Anbau und die Aufbewahrung umgesetzt werden sollen, welche Anforderungen an ein befriedetes Besitztum im Sinne dieser Regelung gestellt werden müssen und welchen Umfang eine Jahrernte hat.

Es wird vorgesehen, die weiteren Einzelheiten durch Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit zu konkretisieren. Grundsätzlich ist eine Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung, wie z. B. in § 36 Abs. 3 Waffengesetz praktiziert, bei der Aufbewahrung von gefährlichen Gegenständen grundsätzlich möglich.

Diese Rechtsverordnung soll allerdings ohne die Zustimmung des Bundesrats erlassen werden dürfen. Dieser Umstand erscheint vor dem Hintergrund der Regelung in Art 80 Absatz 2 GG verfassungsrechtlich bedenklich, da bei einer verständigen und ganzheitlichen Betrachtung der Legalisierung von Cannabis nicht nur die Belange des Gesundheitsrechts im Zuge der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nrn. 19,19a und 20 GG) betroffen sind.

Eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats mag dennoch rechtlich möglich sein, scheint aber untauglich, da weitere Abstimmungen und Einigungen mit den Ländern im weiteren Vorgehen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels notwendig sind. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da es bei der Strafzumessung keine bundeseinheitlichen Grenzwerte gibt.

Hinsichtlich des bereits oben erwähnten Bestimmtheitsgebotes wird dieses Gesetz in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

Im Entwurf des § 29b Abs. 1 BtMG-E soll der Erwerb und Besitz von bis zu 30 Gramm Cannabis oder Cannabisharz erlaubt sein. Hierbei kann es vorkommen, dass bei 30 Gramm Cannabis guter Qualität die nicht geringe Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (7,5 g THC) erreicht bzw. überschritten wird (zu den deutlich gestiegenen Wirkstoffgehalten von Cannabis in den letzten Jahren s. nur Patzak/Dahlenburg NStZ 2022, 146). Hier könnte es also zu Wertungswidersprüchen zwischen § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG und § 29b Abs. 1 BtMG-E kommen.

Ein weiteres Problem sehen wir im „privatem“ Anbau von Cannabis. In § 29b Abs. 2 BtMG-E soll der Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen erlaubt sein. Darüber hinaus soll auch das Aufbewahren einer Jahresernte von bis zu drei Pflanzen oberhalb der in Absatz 1 genannten Grenze zulässig sein. Bei einem Indooranbau können heutzutage drei bis vier Ernten im Jahr erfolgen. Für jede Pflanze ist nach neueren Erhebungen, die Dr. Patzak in seinem Kommentar zum BtMG dargestellt hat (Rn. 65 zu § 29 a BtMG), mit einem Ertrag von mindestens 25 Gramm pro Pflanze auszugehen.

Demzufolge kann mit drei Cannabispflanzen eine Jahresernte von 225 Gramm erzielt werden. Dies hat selbst bei nur durchschnittlicher Qualität zur Folge, dass der Grenzwert zur nicht geringen Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG auch hier um ein Vielfaches überschritten wird.

Bezüglich der geplanten Regelung in § 29b Abs. 5 S. 1 BtMG-E gilt für die Menge von 180 Gramm das Ausgeführte entsprechend.

Gänzlich unverständlich erscheint sodann die Regelung in § 29b Abs. 5 S. 2 BtMG-E. Eine Jahresernte aus 18 Pflanzen beträgt mindestens 1.350 Gramm. Es stehen mithin für den täglichen Konsum 3,69 Gramm zur Verfügung.

Die Angabe einer Grammzahl in einem Gesetz ist zunächst als sinnvoll zu erachten, um eine Bezugsmenge zu haben. Jedoch macht diese Bezugsmenge nur Sinn, wenn auch daran die Strafbarkeit geknüpft wird und nicht an den Wirkstoffgehalt. Es besteht also ein Unterschied darin, ob ich ein Liter 12 % -tigen Alkohol besitzen darf, oder 1 Liter 50 % -tigen Alkohol.

Der Wirkstoff ist also das Maß der Dinge und es kann Konsumierenden oder Cannabisgärtnerinnen und -gärtnern nicht zugemutet werden, chemische Analysen ihrer ggfls. gentechnisch veränderten Züchtungen vorzunehmen.

Der Gesetzgeber muss daher normenklare und sich nicht widersprechende Regelungen treffen, was hier leider nicht gelungen ist.

Unbestimmt und vage sind auch die Angaben zum umfriedeten Besitztum. Wie verhält es sich bei Mehrfamilienmietshäusern mit Gartenfläche?

Es kommt, wie auch die Begründung des Gesetzes ausführt, hinzu, dass in dem Gesetzesentwurf die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zur Schaffung legaler und kontrollierter Bezugsquellen, den Bedarf an Cannabis auch auf dem Schwarzmarkt zu decken. Demgegenüber will doch die Regierungskoalition eigentlich erreichen, dass der Schwarzmarkt ausgetrocknet und nicht angekurbelt wird.

Wenn Cannabis legalisiert werden soll, dann bitte von Anfang an den gesamten Herstellungs- und Vertriebsprozess legalisieren und kontrollieren. Bitte nicht den Fehler wie die Niederlande begehen und nur die Strecke „Theke des Coffee-Shops“ bis „Konsument“ zu legalisieren und die gesamte Kette davor den kriminellen Banden zu überlassen. So werden die bestehenden kriminellen Strukturen gestärkt, die innerhalb weniger Jahre die Sicherheitsstruktur und damit das soziale Gefüge eines Staates erodieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken
Sprecher Fachkommission Recht